



Herrn
Bernd Weist
Espachstr. 18
78647 Trossingen

Gmund, 24.01.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Unterbaldingen", 78073 Unterbaldingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Bernd Weist vom 20.10.05 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in der Flurkarte gekennzeichneten Flächen (Starts und Landungen), Gemarkung Unterbaldingen. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Schonung der geschützten Wiesenbestände darf im Zeitraum Ende April bis Ende Juni auf den Flächen kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
2. Die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen darf durch den Schulungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Wenn Modellflieger am Hang anwesend sind, muss der Betrieb abgestimmt werden.
4. Zur unten vorbeiführenden Straße ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.10.2005 wurde durch Herrn Bernd Weist ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Bereits im Vorfeld wurde vom Antragsteller die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (§ Abs. 3 a LuftVO) und die Stadt Bad Dürkheim über den geplanten Schulungsbetrieb mit Hängegleitern informiert und am Verfahren beteiligt. Da die Flächen unmittelbar an kartierte Biotopflächen gem. § 24a NatSchG angrenzen, gemeldete FFH-Flächen und das geplante Vogelschutzgebiet VSN-03 „Baar“ betroffen sind, fand am 26.09.05 ein gemeinsamer Ortstermin statt. Ein Vertreter einer Modellfluggruppe, die beabsichtigt, die Fläche oberhalb des Startplatzes für Modellflug zu nutzen, hat ebenfalls an diesem Gespräch teilgenommen. In Absprache mit dem Antragsteller, der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Bad Dürkheim wurden daraufhin Rahmenbedingungen vereinbart, unter denen der Schulungsbetrieb auf den beantragten Flächen möglich ist. Das Protokoll des Ortstermins war dem Antrag beigelegt. Die darin vereinbarten Auflagen wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Das Gelände wurde am 09.12.2005 durch einen Geländesachverständigen des DHV besichtigt. Die Eignung des Geländes für den Schulungsbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln wurde festgestellt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb